



Schutzkonzept COVID -19 Seilpark Gründenmoos

Basierend auf dem Branchenschutzkonzept des Verbandes Schweizer Seilparks

Einleitung

Der Verband «seilparks.ch» ist der Schweizerische Verband von Seilparkbetreibern und -herstellern sowie branchenrelevanten Organisationen und Einzelpersonen. Folgendes Schutzkonzept dient einerseits als Stellungnahme des Verbandes an eine Branchen-Lösung, andererseits als Vorlage für spezifische Schutzkonzepte einzelner Seilparks. Das vorliegende Konzept bezweckt die Wiederaufnahme des Betriebs der Seilparks in der Schweiz mit der 3. Etappe der Lockerungen (voraussichtlich ab dem 08. Juni 2020). Ausbildungen, Bau- und Unterhaltsarbeiten sowie allgemeine Saisonvorbereitungen können bereits vor diesem Datum stattfinden. Neben wirtschaftlichen Aspekten kann die Seilpark Branche mit ihren Dienstleistungen einen wertvollen Beitrag an die Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie der Seilpark Gründenmoos gemäss COVID-19-Verordnung 2 seine Tätigkeit wieder aufnehmen oder fortsetzen kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

1. Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
2. Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
3. Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanz halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Besonders gefährdete Personen schützen
3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten



Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstand halten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden. Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.



Grundregeln Schutzkonzept

Die nachfolgenden Grundregeln entsprechen den Inhalten der offiziellen Schutzkonzeptvorlage des Bundes zum Zeitpunkt der Eingabe dieses Schutzkonzeptes. Falls sich diese Grundregeln verändern, sind die nachfolgenden Massnahmen nötigenfalls sinngemäss anzupassen.

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-qua-rantaene)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Kapitel entspricht der oben stehenden Aufzählung.



1. Händehygiene

Anforderung

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

1.1. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich vor und nach dem Aufenthalt im Seilpark die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren. Sie werden beim Empfang auf diese Massnahmen hingewiesen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

1.2. Alle Personen im Unternehmen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, bei der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

1.3. Alle Personen im Seilpark sollen Wunden an den Händen abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

1.4. Unnötige Gegenstände welche von Kundschaft angefasst werden können, werden entfernt. Gegenstände die für den Besuch nötig sind, werden, wenn möglich, getrennt aufbewahrt und von möglichst wenigen oder keinen anderen Personen berührt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

2. Abstand halten

Anforderung

Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.

Massnahmen

2.1. Im direkten Kontakt mit Teilnehmenden (Bezahlung, ausfüllen der Einverständnisformulare, etc.) schützt in Räumlichkeiten eine Plexiglasscheibe die Mitarbeitenden sowie die Teilnehmenden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

2.2. Um die Abstände einzuhalten, ist Materialausgabe, -rücknahme und Einweisungszone getrennt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.



2.3. Durch die Möglichkeit einer email- und/oder telefonischen Buchungen wird die Zahl der Laufkundschaft verringert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

2.4. Unnötiger Körperkontakt (zum Beispiel: Händeschütteln) wird vermieden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

3. Reinigung Oberflächen

Anforderung

Die Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

3.1. Oberflächen und Gegenstände werden, besonders bei gemeinsamer Nutzung, regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

3.2. Abfalleimer werden regelmässig geleert. Das Anfassen von Abfall wird vermieden, Hilfsmittel wie Besen, Schaufel, etc. werden verwendet. Im Umgang mit Abfall werden Handschuhe getragen und nach Gebrauch entsorgt. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

3.3. Arbeitskleider werden regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

4. Schutz besonders gefährdeter Personen

Anforderung

Besonders gefährdete Personen werden geschützt.

Massnahmen

4.1. Der Seilpark berücksichtigt, dass besonders gefährdete Personen einen besonderen Schutz benötigen. Dazu stellen wir für besonders gefährdete Personen einen MNS zur Verfügung.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.



5. Kranke im Unternehmen

Anforderung

Kranke im Unternehmen sollen nach Hause geschickt und zur (Selbst-) Isolation gemäss BAG angewiesen werden.

Massnahmen

5.1. Der Umgang mit an Covid-19-Erkrankten ist für alle Bereiche der Migros Ostschweiz einheitlich geregelt. Die gültigen Regelungen, sowie alle Ansprechpartner und FAQ's sind im .M Portal für alle Mitarbeitenden und Kursleitenden einzusehen. Die Vorgaben werden vollumfänglich umgesetzt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6. Spezifische Aspekte (Tätigkeiten Seilpark-Betrieb)

Anforderung

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

6.1 Vorbereitung

Massnahmen

6.1.1. Wichtige Informationen werden bereits im Vorfeld mit den Teilnehmenden geteilt (zum Beispiel: Inhalt auf der Webseite).

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.1.2. Falls von Amtes wegen eine maximale Gruppengrösse vorgegeben ist, bezieht sich diese auf die Grösse von Gruppen, die im Seilpark erscheinen. Bei Ausgabe aller PSA kann der Mindestabstand immer noch eingehalten werden. Deshalb richtet sich die maximal Benutzeranzahl nach den vorhandenen PSA.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.2 Empfang und Bezahlung

Massnahmen

6.2.1. Beim Empfang werden die Teilnehmenden begrüsst, erhalten Informationen zum Seilparkbesuch und werden über den weiteren Ablauf und die aktuellen Schutzmassnahmen informiert. Zudem wird bei der Einweisung auf die Massnahmen nochmalig hingewiesen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.



6.2.2. Kontaktlose Bezahlung wird nach Möglichkeit bevorzugt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.2.3. Die Papierhandhabung ist gemäss "Muster-Schutzkonzept Buchhandel" unbedenklich. Schreibmaterialien, welche von mehreren Personen verwendet werden, werden regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.2.4. Wertsachen werden von den Teilnehmenden selbst in vorbereitete Boxen deponiert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.2.5. Die Personalien der Teilnehmenden werden auf behördliche Anordnung oder auf freiwilliger Basis erfasst.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.2.6. Die Personalien der Teilnehmenden werden erfasst. Bei Gruppen wird eine verantwortliche Person erfasst.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.3 Ausrüstung und Material-Ausgabe

Massnahmen

6.3.1. Teilnehmende werden aufgefordert, sich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren, bevor die Ausrüstung ausgegeben wird.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.3.2. Anprobierte Ausrüstungsgegenstände werden gleich behandelt wie benutzte Ausrüstungsgegenstände. Die passende Grösse der Ausrüstung, zum Beispiel von Handschuhen, wird möglichst ohne Ausprobieren ermittelt.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.3.3. Bei der Kontrolle des Klettergurtes werden die Teilnehmenden aufgefordert, ihr Gesicht wegzudrehen und nicht zu sprechen. Die Mitarbeitenden schauen bei der Kontrolle nach unten.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.4 Instruktion und Begehung der Anlage

Massnahmen

6.4.1. Bei der Instruktion wird auf die Verhaltensregeln auf Grund der aktuellen Situation hingewiesen. Insbesondere werden die Teilnehmenden um defensives Verhalten gebeten um die Anzahl von Rettungen gering zu halten und somit die Einhaltung der Abstandsregelungen zu begünstigen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.



6.4.2. Bei der Instruktion gelten klare Abstandsregelungen die von den Mitarbeitenden mündlich kommuniziert werden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.4.3. Bei der Begehung der Anlage oder der Teststrecke, dürfen sich maximal zwei Personen, auf einer Plattform aufhalten.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.4.4. Beim Aufstieg und in einem Kletterelement darf sich jeweils maximal eine Person aufhalten.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.4.5. Der Partnerparcour darf nur von Lebenspartnern oder Menschen im gleichen Haushalt absolviert werden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.5 Materialrückgabe und Reinigung

Massnahmen

6.5.1. Die Rückgabe von benutztem Material ist klar von der Ausgabe getrennt. Teilnehmende können die Rückgabe des Materials selbständig durchführen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.5.2. Klettergurte, Verbindungsmittel, Seile und andere textile, persönliche Schutzausrüstung (PSA) werden nur im trocken Zustand ausgegeben.

Nicht textile Verbindungselemente zum Sicherungssystem (zum Beispiel: Smart Bellay, Karabiner, Rollen) sowie Helme werden nach Gebrauch mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.

Handschuhe werden nach dem Kauf nicht zurück genommen und sind Eigentum des Teilnehmenden. Eigene Handschuhe sind erlaubt, sofern diese für die Nutzung auf dem Seilpark geeignet sind.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

6.6 Rettungen

Massnahmen

6.6.1. Falls bei einer Rettung der geforderte Abstand unterschritten wird, tragen die Rettenden eine persönliche Schutzausrüstung. Die zu Rettenden erhalten ebenfalls eine Schutzmaske wenn die Rettung voraussichtlich länger als 15 Minuten dauert. Falls sich Teilnehmende in einer lebensbedrohlichen Lage befinden, kann im Ausnahmefall auf die oben stehenden Massnahmen verzichtet werden.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.



6.6.2. Rettungsmaterial wird nach einem Einsatz umgehend mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt und für den nächsten Einsatz vorbereitet. Es gelten die gleichen Regelungen wie für benutztes Leihmaterial im Kapitel "Materialrückgabe und Reinigung".

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

7. Information der Mitarbeitenden und Kunden

Anforderung

Mitarbeitende und betroffene Personen (Kunden) werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Massnahmen

7.1. Die Parkbetreibenden informieren ihre Mitarbeitenden über die implementierten Massnahmen und wie diese umgesetzt werden sollen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

7.2. Die Teilnehmenden werden mittels Instruktion, Beschilderungen, Plakate oder ähnlichem über die erforderlichen Schutzmassnahmen informiert.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8. Management

Anforderung

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

8.1. Aktuelle Informationen zu Hygienemassnahmen und dem sicheren Umgang mit Teilnehmenden werden fortlaufend an die Mitarbeitenden weitergegeben.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.2. Im Sinne einer fortlaufenden Optimierung der Schutzmassnahmen werden die Mitarbeitenden in die Evaluation einbezogen.

- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

8.3. Der Bestand von Hygienematerial wird regelmässig kontrolliert, nachgefüllt und bevorratet. Dies gilt insbesondere für Seifenspender und Einweghandtücher bei Waschstationen.



- Massnahme wurde integriert, mit Mitarbeitenden kommuniziert, umgesetzt, und die Teilnehmenden bei Bedarf informiert.

9. Abschluss

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage der Branchenlösung für Seilparks erstellt und Anfang Juni 2020 an die Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

St. Gallen, 05. Juni 2020

Gerri Hagspiel – Leiter Seilpark Gründenmoos